

## Änderungen des Elterngelds zum 18.1.2009

- **Bezugszeitraum des Elterngelds**

Das Elterngeld muss nun für mindestens zwei Monate bezogen werden. (§ 4 Abs. 3 S. 1 BEEG) Die Höchstgrenzen für das einzelne Elternteil von 12 Monaten und für beide Elternteile von insgesamt 14 Monaten bleiben bestehen.

- **Höhe des Elterngeldes:**

Hat die berechnete Person in den letzten 12 Monaten Wehrdienst oder Zivildienst geleistet und in dieser Zeit kein oder ein geringeres Einkommen erzielt, bleiben diese Zeiträume bei der Einkommensberechnung für das Elterngeld unberücksichtigt.

- **Bezug des Elterngelds durch beide Elternteile – Mitteilung der Aufteilung der Elternzeit**

**Bisher:** Wollten beide Elternteile das Elterngeld in Anspruch nehmen, mussten Sie bisher die Aufteilung zwischen Ihnen vorher festlegen. Eine Änderung dieser Entscheidung war nur in Ausnahmefällen überhaupt möglich.

**Neu:** Die anfangs getroffene Entscheidung der Eltern kann nun einmal ohne Begründung geändert werden. (§ 7 Abs. 2 S. 2 BEEG) Für eine weitere Änderung müssen dann wie bisher besondere Gründe vorliegen.

- **Einkommen- und Arbeitszeitnachweise** werden nun direkt vom Arbeitgeber auf Anfrage der zuständigen Behörde an diese übermittelt. (§ 9 Abs. 1 BEEG) Eine Bescheinigung gegenüber den Eltern durch den Arbeitgeber ist damit nicht mehr notwendig.

Download der neuen Broschüre zu Elterngeld und Elternzeit unter:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-und-Elternzeit,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>